

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 43 = 6.F. Jg. 3, 1899, S. 1219 - 1220

C.P.O. § 29. Hat in dem Falle, daß der Beweis der die Klage begründenden Thatsachen mit dem Beweis der Thatsachen, worauf die örtliche Zuständigkeit eines Gerichts gestützt wird, zusammenfällt, ein abgesondertes Beweisverfahren über die Zuständigkeitsfrage stattzufinden?

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Nr. 113.

C.P.O. § 29. Hat in dem Falle, daß der Beweis der die Klage begründenden Thatsachen mit dem Beweis der Thatsachen, worauf die örtliche Zuständigkeit eines Gerichts gestützt wird, zusammenfällt, ein abgesondertes Beweisverfahren über die Zuständigkeitsfrage stattzufinden?

(Urtheil des Reichsgerichts (I. Civilsenat) vom 7. Juni 1899 in Sachen S. in Ruhland, Beklagten, wider die Handelsgesellschaft F. Söhne in Reinickendorf, Klägerin. I. 136/99.)

Die Revision des Beklagten wider das Urtheil des preuß. Kammergerichts zu Berlin ist zurückgewiesen.

Thatbestand:

Die Klägerin behauptet, daß der Beklagte im März 1898 eine Walzenhobelmaschine für den vereinbarten Preis von 700 M. bei ihr bestellt habe, und hat auf Annahme dieser Maschine und auf Bezahlung des Kaufpreises bei dem für Reinickendorf zuständigen Landgerichte II zu Berlin Klage erhoben.

Der Beklagte hat die Einrede der örtlichen Unzuständigkeit dieses Gerichtes geltend gemacht und die Einlassung zur Hauptsache verweigert.

Das Landgericht hat die Einrede durch Zwischenurtheil verworfen und das Kammergericht hat die Berufung des Beklagten gegen dieses Urtheil als unbegründet zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Nach den Behauptungen der Klägerin soll der vom Beklagten nicht anerkannte Vertrag, auf dessen Erfüllung die Klage gerichtet ist, in folgender Weise zu Stande gekommen sein:

Im Januar 1898 habe der Beklagte den Vertreter der Klägerin K. um Zusendung eines Prospektes über eine 400 mm Walzenhobelmaschine ersucht. Darauf habe die Klägerin dem Beklagten am 1. Februar 1898 einen Kostenanschlag über eine derartige genauer beschriebene Maschine unter näherer Angabe ihrer Lieferungsbedingungen übersandt. Auf Grund dieses Kostenan schlages habe alsdann eine weitere mündliche Unterhandlung zwischen K. und dem Beklagten stattgefunden, wobei der Beklagte den geforderten Preis als zu hoch bezeichnet habe. Er habe nicht mehr als 700 M. bewilligen wollen, dafür aber außerdem noch das Aufsteilen einer Riemenscheibe auf eine von ihm einzusendende Welle verlangt. So habe K. den Vertrag unter Vorbehalt der Genehmigung der Klägerin abgeschlossen. Nachdem sie K.'s Bericht empfangen, habe die Klägerin

dem Beklagten den erteilten Auftrag durch Schreiben vom 31. März 1898 bestätigt. Das Schreiben enthält wiederum eine genaue Beschreibung der Maschine, sagt die mit R. besprochene Nebenlieferung zu, bemißt den Gesamtpreis auf 700 M. und enthält ebenfalls einen Abdruck der Lieferungsbedingungen der Klägerin. Diesen Brief hat der Beklagte zunächst unbeantwortet gelassen, später aber brieflich sich als nicht gebunden hingestellt und die Abnahme und Bezahlung der Maschine verweigert.

Die Zuständigkeit des von ihr angerufenen Gerichtes leitet die Klägerin daraus ab, daß sich in ihren gedruckten Lieferungsbedingungen — die sowohl im ersten Kostenanschlage vom 1. Februar, als im Bestätigungsschreiben vom 31. März enthalten waren — die Klausel findet:

„Als Erfüllungsort für alle beiderseitigen Verbindlichkeiten gilt Reinickendorf“.

Bei dieser Sachlage haben beide Vorderrichter mit Recht angenommen, daß für die Bejahung der auf § 29 C.P.D. gegründeten örtlichen Zuständigkeit des Landgerichts II zu Berlin nicht schon der Beweis der angeführten Thatsachen zu erfordern ist, daß vielmehr deren Behauptung genügt. Die Klage gründet sich auf einen bestimmten, mit einer Reihe von Einzelbestimmungen versehenen Vertrag, dessen Zustandekommen vom Kläger behauptet und vom Beklagten bestritten wird. Zu diesen Einzelbestimmungen gehört die Vereinbarung eines besonderen Erfüllungsortes für die Verbindlichkeiten beider Theile. Der Beweis der Thatsachen, worauf sich die Klage stützt, fällt demnach zusammen mit dem Beweise der Thatsachen, worauf sich die örtliche Zuständigkeit des Gerichts gründet. Das Reichsgericht hat bereits wiederholt ausgesprochen (Entsch. Bd. 29 S. 371, Bolze Bd. 14 Nr. 589 n, Bd. 17 Nr. 683, Jur. Wochenschr. 1898 S. 3 Nr. 5), daß in derartigen Fällen ein abge sondertes Beweisverfahren über die Zuständigkeitsfrage nicht stattzufinden hat, vielmehr der Beklagte dadurch ausreichend geschützt ist, daß die Klage, falls der Beweis der Klage thatsachen nicht erbracht wird, als unbegründet abgewiesen werden muß. Für die Begründung des Gerichtsstandes aus § 29 C.P.D. genügt es, daß die streitige Verpflichtung, wenn sie überhaupt besteht, in Reinickendorf erfüllt werden muß.

Denkbar wäre es freilich, daß der von der Klägerin behauptete Vertrag zwar im Uebrigen als abgeschlossen und also für den Be-